

# RS Vwgh 2003/3/31 2002/10/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2003

## Index

72/13 Studienförderung

## Norm

StudFG 1992 §7 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2002/10/0190

## Rechtssatz

Die Festlegung der für die Annahme sozialer Bedürftigkeit - als Voraussetzung für die Gewährung einer Studienbeihilfe - maßgebenden Umstände erfolgt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers (vgl das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Juni 2002, B 1325/01, und die dort zitierte Vorjudikatur).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002100187.X02

## Im RIS seit

26.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)